

3003 Bern, 10. Oktober 2007

---

## **Flughafen Bern-Belp**

### **Plangenehmigung**

Verlegung Windmessmasten mit Installation von digitalen Messsensoren  
Pistenschwelle 14 + 32

---

## **A. Sachverhalt**

### **1. Plangenehmigungsgesuch**

#### *1.1 Gesuch*

Mit Schreiben vom 13. August 2007 an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) stellte die ALPAR Flug- und Flugplatzgesellschaft AG, 3123 Belp das Begehren um Erteilung einer Plangenehmigung für die Verlegung und Installation von zwei Windmasten (Pistenschwelle 14 + 32).

#### *1.2 Beschreibung*

Das Projekt umfasst die Verlegung von zwei Windmessmasten an neue Standorte und die Installation von neuen, digitalen Messsensoren.

#### *1.3 Gesuchsunterlagen*

Das Gesuchsdossier der AEROPLAN, Seiterle Engineering AG umfasst folgende Dokumente:

- Projektbeschreibung mit Beschreibung Grundlagen, Windmasten 14 + 32, Tiefbau und Elektroanlagen, AEROPLAN, Seiterle Engineering AG vom 27. Juli 2007
- Übersichtsplan Windmasten 1:2000, Plan Nr. 21-02-04 vom 6. August 2007, AEROPLAN, Seiterle Engineering AG
- Umweltmatrix LSZB
- Ansichtsplan Windmessmast 9,50m Eurocoles, Pfeleiderer, Plan Nr. 2100-W vom 23. Februar 2007
- Statik Windmessmast, Eurocoles, Pfeleiderer, 26. April 2007
- Frangibility analysis composit mast by Pfeleiderer, NLR-CR-2003-057
- Fundamentplan, AEROPLAN vom 28. April 2007
- Blockschemaplan, Meteorologische Infrastruktur LSZB, Dokument 2100LSZB
- Protokoll der Besprechung vom 23. Februar 2007 in Bern, Bächtold 2007a
- Protokoll der Besprechung vom 23. März 2007, Bächtold 2007b

#### *1.4 Begründung*

Das Gesuch wird damit begründet, dass im Rahmen der Pistenverlängerung Südost die meteorologische Infrastruktur an die neuen Verhältnisse anzupassen ist. Die Windmesser dienen ausschliesslich dem Flugbetrieb.

### 1.5 *Auswirkungen*

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb, und das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

## **2. Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage**

### 2.1 *Vernehmlassung*

Am 14. August 2007 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern (AÖV) zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Da bei diesem Vorhaben nur unbedeutende Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wurde auf die Anhörung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) verzichtet.

### 2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- AÖV, Stellungnahme vom 21. September 2007
- Einwohnergemeinde Belp, Stellungnahme vom 20. September 2007

## **B. Erwägungen**

### **1. Formelles**

#### *1.1 Zuständigkeit*

Die projektierte Anlage dient dem Betrieb des Flugplatzes und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 37-37i des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a-27f. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### *1.2 Zu berücksichtigendes Recht*

Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art 37 Abs. 4 LFG).

#### *1.3 Verfahren*

Das Vorhaben ist im Sinne von Art. 37i LFG von untergeordneter Bedeutung, weshalb das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren anwendbar ist.

#### *1.4 Umweltauswirkungen*

Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung des Flugplatzes und deren Umwelt und stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

### **2. Materielles**

#### *2.1 Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen sowie

diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, und Heimatschutzes.

## 2.2 *Begründung*

Eine Begründung für die Anpassung der meteorologischen Infrastruktur an die neuen Verhältnisse liegt vor (vgl. oben A. 1.4). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

## 2.3 *Raumplanung*

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flughafenareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

## 2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der internationalen Zivilluftfahrt (ICAO) zu beachten. Die zuständigen Stellen des BAZL haben das Projekt überprüft und festgestellt, dass die Anlage (Windmesser Pistenseite 14) die im Zonenplan festgelegte Höhe übersteigt. Im Einvernehmen mit der Luftwaffe, FI Br 31, Sektion Flugsicherung, kann jedoch unter Auflagen bezüglich Befeuern und Markierung eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Die formulierten Auflagen werden in die Verfügung übernommen.

## 2.5 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

## 2.6 *Betriebliche Anforderungen*

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

## 2.7 *Anträge der Gemeinde Belp*

Der Bauabteilung der Gemeinde Belp sind Baubeginn und Fertigstellung rechtzeitig (mind. 2 Tage im Voraus) mitzuteilen.

## 2.8 *Fazit*

Das Gesuch für die Verlegung und Installation der Windmesser erfüllt die Anforderungen an die Flugsicherheit sowie diejenigen des Umweltschutzes und der Raumplanung. Unter Anordnung der beschriebenen Auflagen kann es genehmigt werden.

## 3. **Kosten**

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (VGZ; SR 748.112.1), insbesondere nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 5. Der Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Plangenehmigungsgesuchs rechtfertigt eine Gebühr von Fr. 800.--.

## 4. **Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Mit Verfügung vom 1. November 1995 hat Herr Bundesrat Leuenberger entsprechende Anordnungen getroffen.

## 5. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der Gemeinde Belp wird sie zugestellt.

## C. Verfügung

Das Vorhaben der Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG betreffend die Verlegung und Installation von 2 Windmessmasten wird wie folgt genehmigt.

### 1. Gegenstand

- Verlegung der Windmessmasten 14 + 32 an neue Standorte und Installation von digitalen Messsensoren.

#### 1.1 Standort

Flughafenareal, Grundstück Kat-Nr. 182 + 347, Gemeinde Belp, Grundwasserschutzbereich A

#### 1.2 Bauherrschaft

Bundesamt für Bauten und Logistik, 3003 Bern

#### 1.3 Massgebende Unterlagen

- Übersichtsplan Windmasten 1:2000, Plan Nr. 21-02-04 vom 6. August 2007, AEROPLAN, Seiterle Engineering AG
- Ansichtsplan Windmessmast 9,5 m, Schnitt A-A, Plan Nr. 2100 vom 23. Februar 2007, Seiterle Engineering AG
- Betonfundamentplan, Plan Nr. 2100Z07041 vom 28. April 2007, AEROPLAN, Seiterle Engineering AG

### 2. Auflagen

#### 2.1 Luftfahrtspezifische Normen

Bewilligung Luftfahrthindernis / Windmesser Seite 14

a) Eigentümer:

- MeteoSchweiz, Flugwetterzentrale, Postfach, 8058 Zürich

b) Technische Daten:

- Standort: 604'317.782 / 196'174.918
- Höhe über Meer: 519 m
- Grösste Bodendistanz: 10 m

c) Auflagen:

- Befeuerung mit Niederleistungs-Hindernisleuchte auf der Spitze (nicht blinkend), Lichtstärke mind. 10 cd auf rotes Licht bezogen.
- Das Feuer ist mit Dämmerungsschalter zu steuern (350 Lux Nordhimmel).
- Markierung mit 7 rot/weiss/roten Bändern je 1,40 m Breit, oben rot beginnend.
- Der Vollzug der Markierung ist dem BAZL, Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse spätestens 14 Tage nach Baubeginn unter Beilage von Photos schriftlich zu bestätigen.
- Der Eigentümer ist für den einwandfreien Zustand der Markierung und/oder Befeuerung verantwortlich. Ein ev. Ausfall ist innert 48 Std. zu beheben, andernfalls per Tel./Fax zu melden.
- Der Abbruch, der Umbau, die Handänderung der Anlage sowie eine Fristverlängerung sind der Kantonalen Meldestelle für Luftfahrthindernisse zuhanden des BAZL schriftlich zu bestätigen.

## 2.2 *Plantrueue*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

## 2.3 *Flugplatzbetrieb*

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

## 2.4 *Meldepflicht*

Der Baubeginn sowie der Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL/Sektion Sachplan und Anlagen, dem AÖV, sowie der Bauabteilung der Gemeinde Belp (mind. 2 Tage im Voraus) zu melden. Das BAZL ist über die erfolgte Abnahme zu informieren.

## 2.5 *Besonderes*

Das rechtzeitige Einreichen von NOTAM (BAZL-LIFS Prozess) oder die notwendigen Anpassungen im AIP sowie im VFR Handbuch sind zu beachten.

## 3. **Gebühr**

Die Gebühr für diese Verfügung in Höhe von Fr. 800.-- wird der Gesuchstellerin auferlegt.

#### 4. Eröffnung und Mitteilung

- Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG, 3123 Belp

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern (zudem in elektronischer Form an: [uvp@bafu.admin.ch](mailto:uvp@bafu.admin.ch))
- Bundesamt für Bauten & Logistik, 3003 Bern
- Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz, Krähenbühlstrasse 58, 8044 Zürich
- Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Gemeindeverwaltung Einwohnergemeinde Belp, 3123 Belp
- AEROPLAN Seiterle Engineering AG, Oberglattstrasse 13, 8153 Rümlang

UVEK Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation  
Der Stellv. Generalsekretär

sig. André Schrade

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einem Exemplar einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.